Ausführungsbestimmungen

zum Feuerwehrgesetz

der Gemeinde

FALERA

Artikel 1

Allgemeines

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die im Feuerwehrgesetz im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes liegenden Punkte.

Artikel 2

Dienstdauer

Gemäss Artikel 6 des Feuerwehrgesetzes.

Die Dienstdauer wird wie folgt festgelegt:

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird. Die Feuerwehrpflicht endet am Jahresende (31.12.), in dem das 42. Altersjahr erfüllt wird.

Artikel 3

Befreiung vom aktiven Dienst

Gemäss Artikel 12 des Feuerwehrgesetzes befreit der Gemeindevorstand folgende weitere Personen:

- Aktive Mitglieder des Samaritervereins Falera/Laax im dienstpflichtigen Alter.
- Bei unverheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern im selben Haushalt, ist nur ein Elternteil feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Artikel 4

Feuerwehrpflichtersatz

Gemäss Artikel 15 des Feuerwehrgesetzes.

Die jährliche Pflichtersatzabgabe beträgt:

Für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde	CHF	350.—
Für Wochenaufenthalter mit Wohnsitz in der Gemeinde	CHF	100.—

Bei Zu- oder Wegzug während des Kalenderjahres wird die Abgabe pro rata entsprechend der Dauer des Wohnsitzes erhoben. Für Wochenaufenthalter erfolgt die Erhebung ebenfalls anteilsmässig entsprechend der Dauer des Aufenthalts.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7. September 2009. Dieser Beschluss tritt per sofort in Kraft.

Revision des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2026. Die Änderungen treten per 1.1.2027 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Falera

Der Gemeindepräsident:	Operativer Leiter:
Norbert Good	Ivo Speck